

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Frank Schilling +49 202 563 6714 +49 202 563 4725 frank.schilling@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.06.2020
	Drucks.-Nr.:	VO/0536/20 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.06.2020	Hauptausschuss	Entscheidung
Bürgerantrag nach § 24 GO NRW - SUV-Verbot für das Stadtgebiet Wuppertal		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Ein Bürger beantragt nach § 24 GO NRW - unter Hinweis auf einen Presseartikel betreffend die Stadt Lüttich (Belgien) - die Einrichtung einer niedrigen Gefahrenzone für das Stadtgebiet Wuppertal durch die Einrichtung eines Verbotes von SUV und LKW.

Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Voraussetzung für verkehrsbeschränkende oder verbotende Eingriffe oder Verkehrsumleitungen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung ist immer das Bestehen einer konkreten Gefahrenlage im Unterschied zu den generellen Gefahren des Straßenverkehrs.

Verkehrseingriffe und -umleitungen unterliegen genauso wie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in anderen Bereichen dem gefahrenrechtlichen Übermaßverbot zum Schutz des Eigentums, der freien Persönlichkeitsentfaltung auch durch Ausübung des Gemeingebrauchs und der Berufsfreiheit. Sie müssen daher jeweils erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein.

Abgesehen davon, dass es keine verbindliche und einheitliche Definition von SUV gibt, ist auch ein direkter Zusammenhang zwischen der Bauform bzw. dem Fahrzeugsegment von SUV oder Geländewagen und einem erhöhten Risiko von schweren Verletzungen und Todesfällen bei der Kollision mit Fußgängern weder ersichtlich noch nachgewiesen. Auch das teilweise höhere Fahrzeuggewicht in diesen Segmenten spielt hierbei keine entscheidend verschlechternde Rolle. Vergleicht man Euro NCAP Fußgängerschutz-Bewertungen von SUV und Kompakt-SUV aus den Jahren 2016 und 2017 mit den Bewertungen von Fahrzeugen aus der Kompaktwagen-Klasse, schneiden SUV und Kompakt-SUV im Durchschnitt sogar besser ab (Quellen: ADAC e.V. u.a.).

Das durch den Antragsteller aus generellen Sicherheitserwägungen heraus und auf einen bestimmten Autotyp bzw. Fahrzeugart bezogen geforderte Verkehrsverbot ist schon vor diesem Hintergrund rechtlich nicht möglich.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Anlage 01 - Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW